

Richtlinie zur einzelbetrieblichen Förderung produktiver Investitionen von Unternehmen

(LAUF 2030)

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Aurich Zuschüsse für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Der Landkreis Aurich setzt hierfür ausschließlich eigene Haushaltssmittel ein.
- (2) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht. Diese Richtlinie beruht auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO) in Verbindung mit der Änderungsverordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 mit der Zielsetzung, die lokale und regionale Wirtschaft zu stärken, neue Arbeitsplätze zu schaffen und innovative Geschäftsmodelle zu fördern.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- (4) Sofern eine Zuwendung auch nach europäischen Richtlinien oder aus den niedersächsischen Strukturfonds möglich ist, können Fördermittel dieser Richtlinie zur Co-Finanzierung verwendet werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden materielle und immaterielle Investitionen in Sachanlagen
 - (a) zur Errichtung einer Betriebsstätte, wenn mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird, wobei der Arbeitsplatz der Unternehmerin/des Unternehmers mit angerechnet wird.
 - (b) zur Übernahme einer Betriebsstätte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen würde, wenn der Erwerb nicht erfolgen würde. Es muss mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen oder gesichert werden.

Der Erwerb der Betriebsstätte muss zu Marktbedingungen erfolgen.
 - (c) zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 5% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz, erhöht und die Arbeitsplätze auch besetzt werden.

§ 3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind kleine gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe (nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ 2008) sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Aurich und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen eine Betriebsstätte im Landkreis Aurich zu errichten.

(2) Nicht antragsberechtigt sind sonstige nichtgewerbliche Betriebe und Unternehmen, die im Nebenerwerb betrieben werden.

(3) Von der Förderung sind insbesondere Unternehmen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2008 fällt:

Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Urproduktion, außer Verarbeitung und Vermarktung; Fischerei

Abschnitt B: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Abteilung C24: Metallerzeugung und Bearbeitung soweit „Stahlindustrie“

Abschnitt D: Energieversorgung

Abschnitt E: Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung

Abschnitt H: Verkehr und Lagerei

Abschnitt L: Grundstücks- und Wohnungswesen mit der Ausnahme der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte (Abschnitt 68.3)

Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung

Abschnitt P: Erziehung und Unterricht

Abschnitt Q: Gesundheits- und Sozialwesen, mit der Ausnahme von Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Facharztpraxen (Abteilung 86.2) und Praxen von Therapeuten (Abteilung 86.9) soweit eine speziellere Förderung nicht zum Tragen kommt.

Abschnitt R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

Abschnitt S: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, mit der Ausnahme der Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern (Abteilung 95) und der Erbringung von sonstigen, überwiegend persönlichen Dienstleistungen (Abteilung 96)

Abschnitt T: Private Haushalte

(4) Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. kleines Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist der Artikel 2 im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung).

(4.1) Kleinstunternehmen sind danach Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €.

(4.2) Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. €.

(5) Sofern antragstellende Unternehmen mit weiteren Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen entsprechend der Berechnungsmethoden aus dem Artikel 3 des Anhangs 1 zu VO 651/2014 heranzuziehen.

§ 4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Aurich eingegangen ist. Dabei ist als Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

(2) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

(3) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Netto gesamtkosten mindestens 10.000,00 Euro betragen.

(4) Es muss sich um ein abgeschlossenes Fördervorhaben handeln. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.

(5) Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, endet spätestens mit Ablauf des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahres.

(6) Die geförderten Vermögensgegenstände sind für drei Jahre zweckgebunden und dürfen nicht verkauft, stillgelegt oder Dritten zur Nutzung übertragen werden (es sei denn, sie werden vorher durch neuere und mindestens gleichwertige Investitionsgüter ersetzt).

(7) Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Aurich hinaus verlagert werden.

(8) Vollzeittdauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer bei voller jährlicher Stundenzahl angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der tarifvertraglich üblichen Arbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

(9) Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben.
- (3) Der höchstmögliche Zuschuss pro Unternehmen beträgt 15.000,00 € pro Jahr.
- (4) Förderfähig sind im Falle materieller und immaterieller Investitionen, die Ausgaben für Gebäude, Maschinen und Einrichtung, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizzenzen, Patenten oder ähnlichem.
- (5) Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind zuwendungsfähig, soweit diese nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
- (6) Bei der Übernahme gebrauchter Wirtschaftsgüter von verbundenen oder wirtschaftlich verflochtenen Personen/Unternehmen ist der steuerliche Buchwert im Anlageverzeichnis des abgebenden Unternehmens maßgeblich, es sei denn der Marktwert kann auf andere Weise (z.B. gutachterlich) glaubhaft dargelegt werden.
- (7) Nicht förderungsfähig sind:
 - (7.1) Ausgaben für den Grunderwerb und Kosten im Zusammenhang mit dem Grunderwerb
 - (7.2) Gewährte Rabatte und Skonti,
 - (7.3) Investitionen in zulassungspflichtige Verkehrsmittel mit Ausnahme von Sonderfahrzeugen (zum Beispiel Verkaufsfahrzeuge),
 - (7.4) Leasing, Mietkauf,
 - (7.5) Sollzinsen,
 - (7.6) Ausgaben für den Wohnungsbau,
 - (7.7) Geringwertige Wirtschaftsgüter unterhalb eines Kaufpreises von 100,00 € je Wirtschaftsgut,
 - (7.8) Werk- und Verbrauchsstoffe und Waren,
 - (7.9) Die reine Übernahme von Gesellschaftsanteilen

§ 6 Verfahren

§ 6.1 Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dem Antrag sind beizufügen
 - eine kurze Beschreibung der geplanten Investition,
 - ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),

- eine Bestätigung des Kreditinstitutes über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investition mit Fremdkapital finanziert wird,
 - die Gewerbeanmeldung,
 - eine Kopie des Personalausweises der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
 - ein detaillierter Geschäftsplan.
- (2) Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (3) Der Bewilligungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung der Person, die eine Zuwendung empfängt, die Art und Höhe der Zuwendung, den Zuwendungszweck, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen vom Antrag.

§ 6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

- (1) Die antragstellende Person hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt sind.
- (2) Subventionserhebliche Tatsachen sind die Tatsachen, die nach dieser Richtlinie für die Bewilligung, Gewährung und Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.
- (3) Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte nach § 4 Subventionsgesetz.

§ 6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die ordnungsgemäße Durchführung nachgewiesen wurde.

§ 6.4 Nachweisverfahren (Verwendungsnachweis)

- (1) Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ist innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und beigefügten Originalbelegen und Zahlungsnachweisen und Kopien der Arbeitsverträge vorzulegen. Eingereichte Belege erhalten Sie nach erfolgter Auszahlung zurück.

(1.1) Rechnungen:

Rechnungen können in Papierform als Kopie oder als Ausdruck von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) eingereicht werden. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

(1.2) Quittungen:

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen. Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

- (1.2.1) Bei unbarer Abwicklung mittels Überweisung: vorzugsweise Kontoauszüge in der Form: Kopien oder Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge, z. B. in Form von PDF-Dateien, die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen
- (1.2.2) Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich wird, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde.
- (1.2.3) Bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (z. B. AmazonPayment, PayPal, giropay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist.
- (1.2.4) Bei Barzahlungen bis zu einem Gesamtkaufpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbeträge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs,
- (1.2.5) Bei Barzahlungen über 250 € quittierte Rechnungen mit Angabe der Adresse der/des Begünstigten oder ein Barkassenbeleg/Barbeleg.

(1.3) Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

- Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
- Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking
- einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
- händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

(1.4) Arbeitsverträge:

Die Kopien der Arbeitsverträge oder ein aktuelles Lohnjournal gelten als Nachweis für die Besetzung des geschaffenen Arbeitsplatzes.

- (2) Mit Vorlage des Verwendungsnachweises betätigen Sie, dass die Fördermaßnahme abgeschlossen ist.
- (3) Die tatsächlich geleisteten Ausgaben sind von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auf dem Vordruck zu testieren.
- (4) Es wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den Anforderungen entspricht und ob die Zuwendung nach den Angaben im Bewilligungsbescheid zweckentsprechend verwendet worden ist.
- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als eine Gesamtsumme nach Abschluss der Maßnahme. Teilzahlungen werden nicht gewährt.

6.5 Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - vom Bewilligungszeitraum an 10 Jahre aufzubewahren.

6.6 Kontrollverfahren

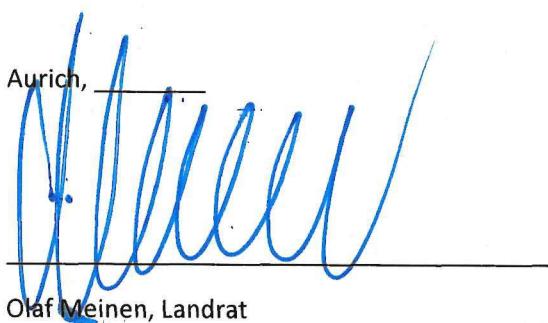
Der Landkreis Aurich ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - auch vor Ort - zu überprüfen.

6.7 Rückforderungsverfahren

- (1) Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
- (2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie „LAUF 2025“. Sie gilt für die Förderperiode 2026 bis 2030 und tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2030.



Aurich,
Olaf Meinen, Landrat